

Geschäftsordnung des Vorstandes und der Ausschüsse der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

in der ab dem 16.06.2022 geltenden Fassung

I. Vorstand

§ 1 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende beruft die Mitglieder zu einer Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Anstelle der Einberufung tritt der protokollarisch festgehaltene Beschluss, an einem bestimmten Termin eine Sitzung abzuhalten. Der Vorsitzende muss eine Sitzung unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (2) In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; die Einberufung kann auch mündlich erfolgen.

§ 2 Tagesordnung

Der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor und teilt sie den Mitgliedern mit einwöchiger Frist in Textform mit.

§ 3 Ablauf der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, er stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Sitzung.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende den Mitgliedern Gelegenheit, die Tagesordnung zu ergänzen. Der Vorstand beschließt die endgültige Tagesordnung.
- (3) Anschließend stellt der Vorsitzende die einzelnen Punkte zur Beratung und erteilt zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Darauf findet die Aussprache statt.
- (4) Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Tagesordnung abweichen und mehrere Punkte zur gemeinsamen Beratung verbinden, es sei denn, dass die Mitglieder mehrheitlich widersprechen.
- (5) Für Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 6 Abs. 3 bis 5 der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung entsprechend.

(6) Nach Beendigung der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes fasst der Vorsitzende das Beratungsergebnis zusammen und führt, sofern dies erforderlich ist, einen Beschluss herbei. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

§ 4 Abstimmung im Umlaufverfahren

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch ohne Einberufung einer Sitzung in schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung Beschlüsse herbeiführen, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder widerspricht. § 9 Abs. 10.1 f. der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung gilt entsprechend.

§ 5 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall obliegt dem Vorsitzenden.
- (2) Soweit diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt, ist die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann zu einer Sitzung weitere Personen hinzuziehen. Werden Einwendungen gegen eine solche Teilnahme erhoben, so entscheiden die Mitglieder mehrheitlich.
- (2) Die Beratungen sind vertraulich zu behandeln, wenn es sich um Sachverhalte oder Vorgänge handelt, die ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der Vertraulichkeit bedürfen. Dazu gehören insbesondere Sachverhalte oder Vorgänge, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse der Landespsychotherapeutenkammer, einzelner Kammermitglieder oder anderer Personen verletzen könnte. Die Vertraulichkeit einzelner Beratungsgegenstände ist ausdrücklich festzustellen.
- (3) Sofern keine Vertraulichkeit festgestellt wird, kann das Beratungsergebnis mit Zustimmung des Vorsitzenden im Mitteilungsblatt der Landespsychotherapeutenkammer bzw. in der Internet-Homepage der Kammer veröffentlicht werden.

§ 6a Virtuelle Sitzung

- (1) Sitzungen des Vorstandes dürfen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen virtuell als Online-Sitzung durchgeführt werden und Beschlüsse im Wege der elektronischen Kommunikation herbeigeführt werden.
- (2) Für die Einberufung der Sitzung, für die Sitzungsleitung, die Debatten und die Abstimmungen sowie für die Protokollierung gelten die satzungsgemäßen Vorschriften, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Die Kammer hat für die Online-Sitzung einen technischen Weg zu wählen, der den Vorstandsmitgliedern eine Teilnahme mit gängiger EDV-Ausstattung ermöglicht. Die Sitzung findet im Wege der Bild- und Tonübertragung statt.
- (4) Den Vorstandsmitgliedern sind die erforderlichen Zugangsdaten zur Einwahl sowie die Beschreibung der Art und Weise der technischen Durchführung mindestens drei Tage vor der Sitzung bekanntzugeben.

- (5) Alle Teilnehmer sind darauf hinzuweisen, dass die Zugangsdaten vertraulich zu behandeln sind und unberechtigten Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen.
- (6) Es ist zu gewährleisten, dass nur teilnahmeberechtigte Personen bei der Sitzung anwesend sind. Die Teilnehmer müssen sich auf Verlangen identifizieren. Weiterhin ist technisch sicherzustellen, dass alle Vorstandsmitglieder sich an den Redebeiträgen beteiligen und ihre sonstigen satzungsgemäßen Rechte ausüben können.
- (7) Wortmeldungen für die Rednerliste erfolgen auf Beschluss des Vorstands entweder durch Handaufheben oder durch Eingabe des Redewunsches im Chatverlauf des verwendeten Videotools. Die jeweilige konkrete technische Umsetzung wird zu Beginn der jeweiligen Sitzung durch den Sitzungsleiter bestimmt und gilt als genehmigt, wenn nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem Verfahren widersprechen.
- (8) Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse sind gültig, wenn
 - mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligt worden ist und
 - der Beschluss mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst wurde.
- (9) Die Kammer passt das virtuelle Verfahren regelmäßig an technische Standards an.
- (10) Ton- oder Bildaufzeichnungen der Sitzungen sind nicht gestattet.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung und über Beschlüsse nach §§ 3 und 4 ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort und Tag der Sitzung, Tagesordnung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - d) Namen der anwesenden Mitglieder und zugezogenen Sachverständigen
 - e) Wortlaut des Antrages, Wortlaut der Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse
 - f) Erklärungen zum Protokoll.
- (3) Bei der Beratung eines Gegenstandes von besonderer Bedeutung und Tragweite können die Mitglieder die Anfertigung eines Wortprotokolls beschließen.
- (4) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstands innerhalb von einem Monat zuzuleiten und gilt als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Versendung Einspruch beim Vorsitzenden erhoben wird. Der Einspruch ist auf der nächsten Sitzung zu bescheiden. Liegen besondere Umstände vor, kann mit Zustimmung der Mitglieder von den in Satz 1 angegebenen Fristen abgewichen werden.
- (5) Die genehmigten Protokolle sind den Delegierten der Vertreterversammlung jeweils vor einer Sitzung der Vertreterversammlung rechtzeitig zuzuleiten.

II. Ausschüsse

§ 8 Anwendungen der Regelungen betreffend den Vorstand

Für die Sitzungen der Kammerausschüsse gelten die §§ 1 bis 7 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend.

§ 9 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben das Recht und die Pflicht, der Vertreterversammlung und dem Vorstand bestimmte Beschlüsse zu empfehlen. Der Vorstand kann einen Ausschuss zur abschließenden Erledigung eines bestimmten Gegenstandes ermächtigen.
- (2) Der Vorstand kann einen Ausschuss verpflichten, über den Stand der Beratungen einen Zwischenbericht zu erstatten oder einem Ausschuss eine Frist für die Erledigung eines Gegenstandes setzen.
- (3) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse mit Zustimmung des Vorstands Unterausschüsse einsetzen und Sachverständige hinzuziehen. Ausgaben, die nicht im Beschluss der Vertreterversammlung vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

§ 10 Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Ein Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschusssitzung und die Zuziehung von Sachverständigen sind dem Präsidenten und der Geschäftsstelle der Kammer spätestens zwei Wochen vor Einberufung in Textform mitzuteilen.
- (2) Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder der Geschäftsführung der Kammer können an der Ausschusssitzung beratend teilnehmen.
- (3) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung kann an Ausschusssitzungen beobachtend teilnehmen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Gegenstandslos, betraf die ursprüngliche Fassung